

## 305 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

# Bericht des Verfassungsausschusses

### **über die Regierungsvorlage (248 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Landeslehrer- Dienstrechtsgesetz 1984 geändert wird**

Gegenstand des vorliegenden Gesetzentwurfes sind Änderungen des Dienstrechtes der Landeslehrer, die eine Anpassung an das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 in der Fassung der Beamten-Dienstrechtsgesetz-Novelle 1991 zum Ziele haben. Diese betreffen die Mitverwendung eines Landeslehrers in einer Schule im Ausland, das Rechtsmittelverfahren in Dienstrechts- und Disziplinarangelegenheiten, eine effizientere Gestaltung des Disziplinarrechtes und die dienstrechtliche Stellung von Fremdsprachenlehrern.

Der Verfassungsausschuß hat die Regierungsvorlage am 27. November 1991 in Verhandlung

gezogen und nach Wortmeldungen der Abgeordneten Matzenauer, Dr. Antoni, Christine Heindl, Dr. Khol, Mag. Dr. Höchtl, DDr. Niederwieser sowie des Bundesministers Dr. Scholten mit Mehrheit beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme des Gesetzentwurfes in der von den Abgeordneten Matzenauer, Mag. Dr. Höchtl, Gratzner und Christine Heindl vorgeschlagene Fassung zu empfehlen.

Ein von der Abgeordneten Christine Heindl eingebrachter Entschließungsantrag fand nicht die Zustimmung der Ausschlußmehrheit.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Verfassungsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1991 11 27

**Kiss**

Berichterstatter

**Dr. Schranz**

Obmann

/.

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX, mit dem das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, BGBl. Nr. 302, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 466/1991, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 23 wird folgender § 23 a eingefügt:

**„Mitverwendung an einer Schule im Ausland**

§ 23 a. (1) Wird der Landeslehrer mit einem Teil seiner Lehrverpflichtung an einer Schule im Ausland verwendet, sind die Unterrichtsstunden an der Schule im Ausland auf die Lehrverpflichtung anzurechnen.

(2) Bei der Anrechnung ist vom entsprechenden österreichischen Unterricht (Unterrichtsgegenstand bzw. Fachgruppe) auszugehen und eine abweichende Dauer der Unterrichtsstunde (unter Anwendung des § 47) und der jährlichen Unterrichtszeit zu berücksichtigen.

(3) Eine Verwendung nach Abs. 1 darf nur unterrichtliche Tätigkeiten umfassen und ist nur an Schulen in grenznahen Orten zulässig. Sie darf nicht so gestaltet sein, daß der Landeslehrer

1. im Ausland wohnen muß oder
2. an der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben an der inländischen Schule beeinträchtigt wird.

(4) Eine solche Verwendung bedarf der Zustimmung des ausländischen Schulerhalters und des Landeslehrers.

(5) Erhält der Landeslehrer für oder im Zusammenhang mit seiner Verwendung nach Abs. 1 Zuwendungen von dritter Seite, hat er diese dem Land abzuführen.“

2. Im § 34 wird der Ausdruck „Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 142“ durch den Ausdruck „AVG, BGBl. Nr. 51/1991“ ersetzt.

3. Dem § 38 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) In Dienstrechtsangelegenheiten und in Disziplinarangelegenheiten können ohne Einholung des Dienstweges eingebracht werden:

1. Rechtsmittel,
2. Anträge auf Übergang der Entscheidungspflicht,
3. Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens und auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und
4. Beschwerden an den Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof.“

4. § 74 lautet:

**„Anwendung des AVG**

§ 74. Soweit in diesem Abschnitt nicht anderes bestimmt ist, sind auf das Disziplinarverfahren

1. das AVG mit Ausnahme der §§ 2 bis 4, 12, 42 Abs. 1 und 2, 51, 51 a, 57, 63 Abs. 1 und 5 erster Satz zweiter Halbsatz, 64 Abs. 2, 67 a bis 67 g, 68 Abs. 2 und 3 und 75 bis 80 sowie
2. das Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982, anzuwenden.“

5. § 75 lautet:

**„Parteien**

§ 75. (1) Parteien im Disziplinarverfahren sind der Beschuldigte und der Disziplinaranwalt, sofern ein solcher zur Vertretung der dienstlichen Interessen im Disziplinarverfahren landesgesetzlich vorgesehen ist.

(2) Dem Disziplinaranwalt wird gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG das Recht eingeräumt, gegen Entscheidungen der Behörde, die landesgesetzlich im Disziplinarverfahren als letzte Instanz vorgesehen

## 305 der Beilagen

3

ist, Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.“

6. Im § 85 Abs. 2 wird der Ausdruck „Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950“ durch den Ausdruck „AVG“ ersetzt.

7. Im § 88 wird der Ausdruck „Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950“ durch den Ausdruck „AVG“ ersetzt.

8. Im § 93 Abs. 14 wird der Ausdruck „AVG 1950“ durch den Ausdruck „AVG“ ersetzt.

9. In der Anlage „Ernennungserfordernisse“ wird dem Artikel I folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Fremdsprachlehrer der Verwendungsguppe L3, die sich am 1. Jänner 1991 im Dienststand befunden haben, erfüllen die Ernennungserfordernisse für die Verwendungsguppe L2b1, wenn sie eine Zusatzprüfung für Fremdsprachlehrer ablegen.“

10. Dem § 123 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 23 a, § 34, § 38 Abs. 3, § 74, § 75, § 85 Abs. 2, § 88, § 93 Abs. 14 und Art. I Abs. 5 der Anlage in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx treten mit 1. November 1991 in Kraft.“